

Büro Öffentlichkeitsarbeit
Referat Bürgerinformation
polizei-info-wien@polizei.gv.at

An
Marina Hagen-Canaval

Mag. Winkler-Ricaurte, Kmsr.
Hauptreferentin

E-Mail:
m.hagen-

+43 1 313 10-72101
Fax +43 1 313 10-72119
Schottenring 7-9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an polizei-info-wien@polizei.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 24/18215

Betreff: Antrag auf Auskunftserteilung nach §§ 2, 3 AuskunftspflichtG

Wien, 31. Jänner 2024

Sehr geehrte Frau Hagen-Canaval!

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. Jänner 2024 (Anfragenummer: 2992) betreffend das Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz.

Es darf mitgeteilt werden, dass von der Landespolizeidirektion Wien im Jahr 2020 278, im Jahr 2021 2.494, im Jahr 2022 593 und im Jahr 2023 1.737 Verwaltungsstrafverfahren nach dem Versammlungsgesetz durchgeführt wurden.

Hinsichtlich der von Ihnen gewünschten Informationen betreffend die Höhe der verhängten Strafbeträge im Verwaltungsstrafverfahren darf vorweg festgehalten werden, dass grundsätzlich jedermann nach § 2 Auskunftspflichtgesetz das Recht hat, Auskunftsbegehren anzubringen. Auskünfte iSd Auskunftspflichtgesetz haben Wissenserkklärungen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen (siehe Regierungsvorlage zum Auskunftspflichtgesetz 1987, 41 Blg Nationalrat 17 GP, 3). Demnach ist die Verwaltungseinheit nicht zur umfangreichen Beschaffung der im Auskunftsbegehren gewünschten Informationen verpflichtet. Ebenso ergibt sich dies bereits aus § 1 Abs. 2 AuskunftspflichtG, wonach Auskünfte nur in einem solchen Umfang

zu erteilen sind, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die von Ihnen gewünschten Informationen betreffend die Höhe der verhängten Strafbeträge im Verwaltungsstrafverfahren werden von der Landespolizeidirektion Wien nicht zentral erfasst. Eine statistische Erfassung aufgrund des von Ihnen gestellten Antrags auf Auskunftserteilung nach §§ 2, 3 AuskunftspflichtG wäre mit einem erheblichen Aufwand für die Behörde verbunden, die die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigen würde. Es können daher keine näheren Auskünfte erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Michaela Schula
Referat Bürgerinformation